



Genehmigungsbescheid

vom 11. März 2014

53.8851.3.6.1.1-§16-05/14-Ba

Mannstaedt GmbH
Mendener Straße 51
53840 Troisdorf

Anlage zum Warmwalzen von Stahl





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50606 Köln

Genehmigungsbescheid **53.8851.3.6.1.1-§16-05/14-Ba**

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Mannstaedt GmbH
Mendener Straße 51
53840 Troisdorf

auf ihren Antrag vom 12.12.2013 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zum Warmwalzen von Stahl
mit einer Leistung von $\geq 20t$ Stahl je Stunde,
(Ziffer 3.6.1.1 G/E der 4. BImSchV)

durch die Errichtung und den Betrieb eines Saugzuges und Austausch der Gasbrenner der Zone 2 zur Optimierung des Ofens 10 auf dem Betriebsgelände Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstück 914,915 und 933, zu ändern.

Die wesentliche Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Austausch der Erdgasbrenner in der Heizzone (Zone2) unter Beibehaltung der derzeit installierten Feuerungswärmeleistung von 14,14 MW
- Einrichtung eines eingehausten Saugzuggebläses inklusive Ofenraumdruckregelklappe und Abgaskrümmern
- Einbau automatischer Absperrventile (Magnetventile) mit automatisierter Ventildichteprüfeinrichtung an den Brennern der Zone 1 und 2
- Anpassung der Warmwalzkapazität der Feinstraße wie folgt:
 - Maximal 42 t/h bzw. 66.000 t/a

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 12.12.2013 beantragte die Firma Mannstaedt GmbH gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von $\geq 20t$ Stahl je Stunde (Ziffer 3.6.1.1 G/E der 4. BImSchV), durch die Errichtung und den Betrieb eines Saugzuges und Austausch der Gasbrenner der Zone 2 zur Optimierung des Ofens 10 auf dem Betriebsgelände Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstück 914, 915 und 933 .

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach § 1 i. V. m. Ziffer 3.6.1.1 G/E zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt. Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i V. m. Anhang I und Ziffer 10.1 des Verzeichnisses in Anhang II der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 700) in der zur Zeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Troisdorf
 - o Brandschutz
 - o Bauaufsichtsamt

- Gesundheitsamt
- Dezernat 52
- Dezernat 54
- Dezernat 55
- Dezernat 53.3

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das Warmwalzwerk ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 27.01.2014 öffentlich bekanntgemacht.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Firma Mannstaedt GmbH unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung) in der Fassung vom 26.11.2010.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) prognostiziert (siehe Teil 4 der Antragsunterlagen). Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass durch die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten nachts Beurteilungspegel von max. 29,6 dB(A) (Uferstraße 25), zu erwarten sind.

Die für die Firma Mannstaedt GmbH als zulässig erachteten Gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Gemäß der Emissionsprognose (Teil 4 der Antragsunterlagen) werden die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen/Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen keine signifikante Veränderung der Emissions-/Immissionssituation ergeben. Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, der Ofen 10 unterliegt bereits der wiederkehrenden Messverpflichtung alle 3 Jahre gemäß TA-Luft, es sind hierbei folgende Grenzwerte einzuhalten:

Gesamt C	50 mg/m ³
NO _x	500 mg/m ³

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Während des Betriebes des Ofen 10 fällt kein Abwasser an. Im Bereich der Feinstraße fällt Abwasser in Form von Presswasser und Kühlwasser an. Hierzu liegen beim Unternehmen wasserrechtliche Genehmigungen vor. Aus Sicht des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln (Wasserwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch andere Bedenken bestehen hinsichtlich des Gewässerschutzes nicht.

3.3 Umweltverträglichkeit

Das Warmwalzwerk ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) enthalten und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 27.01.2014 öffentlich bekannt gemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragsstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.6 Baurecht

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bestehen keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nach Prüfung des Vorhabens keine Bedenken.

3.8 Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallrechtes bestehen keine Bedenken.

3.8 Gesundheitsschutz

Von Seiten des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) sowie dem Bauaufsichtsamt ist der Beginn der Errichtung schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.5 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Baurecht/Brandschutz:

- 2.1 Dem Bauaufsichtsamt ist die Standsicherheit tragender Konstruktionen, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, nachzuweisen.

- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist dem BAA anzuzeigen.
Auf eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung wird verzichtet.
- 2.3 Mit der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen eines stattdich anerkannten Sachverständigen über die Kontrolle der Ausführung der tragenden Konstruktion einschließlich des konstruktiven Brandschutzes vorzulegen

III. Hinweise

1. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
2. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können. (wesentliche Änderung)
3. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.
4. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrenspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrWG erfolgen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz; 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 11.03.2014

Im Auftrag

(Baulig)